

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1346. 1384. Für die im Jahre 1894 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 26. Februar f. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar f. Js., Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Central-Blatt f. 1890 S. 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 12. Oktober 1893. U. III. B. 3008.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. S. A.: Rügler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1347. 1386. Die seitens der Niederländischen Behörde im August d. J. angeordneten Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neder-Rijn und Leck bei Arnheim, bei Bausichem und oberhalb Fort Hanswyf sind am 12. d. M. außer Kraft getreten.

Coblenz, den 17. Oktober 1893. I b. 3762.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

S. B.: gez. von Estorff.

1348. 1398. Betreffend die Rheinschifffahrt.

Die seitens der Niederländischen Behörde im August d. J. angeordneten Beschränkungen der Schifffahrt auf der Yffel bei Westervoort sind außer Kraft getreten.

Coblenz, den 20. Oktober 1893. I b. 3795.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:

S. B. gez. von Estorff.

1349. 1369. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 7. d. Mts. der Gemeinde Beed im Kreise Ruhrort, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung von zwei neuen Schweinemärkten

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1893.

am Mittwoch der auf den ersten Dinslakener Schweinemarkt im Monat April folgenden Woche und am Mittwoch der auf den zweiten Dinslakener Schweinemarkt im Monat Juni folgenden Woche gestattet.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1893. I. III. A. 7165.

Der Regierungs-Präsident F. B.: von Terpiß.

1350. 1375. Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Rasch- und Schwaaaren durch Hausfirer.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf hierdurch Folgendes:

§. 1. Den umherziehenden Lumpensammlern und dergleichen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rasch- und Schwaaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1893. I. M. 6726.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1351. 1371. Errichtungsurkunde für die Pfarre Evinghoven.

Da die Gemeinde Evinghoven von dem Pfarrorte Deckhoven 30 Minuten entfernt ist und überdies die Erhebung dieser Gemeinde zu einer selbständigen Pfarrei wünschenswerth, wie auch ausführbar erscheint, so wird nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt wie folgt:

1. Die Kapellengemeinde Evinghoven scheidet von dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Errichtungsurkunde an aus der Pfarrei Deckhoven aus und wird zu einer selbständigen Pfarre erhoben.

2. Als Grenzen dieser Pfarre werden die Grenzen des gegenwärtigen Kapellenbezirks, welche in der zu dieser Urkunde paraphirten Karte in gelber Farbe angelegt sind, festgesetzt.

3. Die bisherige Nebentirche zu Evinghoven unter dem Titel des hl. Antonius Eremita wird der neu er-

hteten Pfarrei als Pfarrkirche überwiesen.

4. Als Pfarrwohnung der neu errichteten Pfarrei soll die bisherige Rektorumwohnung zu Evinghoven dienen.

5. Das Vermögen der Kapellengemeinde Evinghoven wird der neu errichteten Pfarre verbleiben.

6. Das feste Einkommen des Pfarrers der neu errichteten Pfarrei Evinghoven beläuft sich auf 2340 Mark, welche mit 168 Lejemessen und 4 Anniversarien belastet sind.

7. Der Küster Conv. Arnolds zu Deckhoven erhält zur Entschädigung für den durch die Pfarrerrichtung Evinghovens entstehenden Ausfall an Gebühren zeitlich jährlich 40 Mark.

Köln, den 25. Mai 1892.

J.-Nr. 3445.

(L. S.)

Der Erzbischof von Köln, gez: Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. Mai 1892 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene

1353. 1387.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 42. Jahreswoche vom 15./10. bis 21./10.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleis-		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diph-		Kindbett-			
							fleck-						therie.		fieber.					
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.		
Barmen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	10	2	—	—		
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	1	—	—		
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	3	—	2	2	—	—		
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—		
Elsfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—	—	5	1	7	2	1	—		
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	31	3	3	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	12	1	—	—		
Gelbern . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—		
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	1	—		
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—		
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	1	—	—		
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	25	—	—	—		
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1		
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—		
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	—		
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	—		
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	29	4		
Solingen . . .	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	1		
Summe	—	—	—	—	16	1	1	—	—	—	—	—	23	—	55	2	222	32	10	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1354. 1378. Durch Erlaß vom 31. December 1892 hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collette in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Deckung der von der evangelischen Gemeinde Uhlert im Kreise Simmern für den Pfarrhausbau in Castellaun aufzubringenden Kostenhälfte genehmigt und hat das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 22. Sonntag post Trinitatis, den 29. October cr. festgesetzt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 21. October 1893. II. B. 3109.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1355. 1379. Urkunde, betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede im Landkreise Essen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die zur Kirchengemeinde Borbeck gehörenden Evangelischen der Civildgemeinden Dellwig, Frintrop und Gerschede (Bürgermeisterei Borbeck, Landkreis Essen) werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede mit dem Pfarrsitz in Dellwig vereinigt.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. October 1893 in Kraft.

Coblenz, den 4. October 1893. C. Nr. 16112.
(L. S.)

Königl. Consistorium der Rheinprovinz: Grundschötte l.
Düsseldorf, den 20. October 1893. II. B. 3116.
(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpiß.

1356. 1382. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im I. Quartal 1894 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 8. Januar 1894 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betr. Prüfungskommission und zwar:

1, für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Renner hier selbst,

2, für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt in Cleve,

3, für Barmen an den Kreisthierarzt Grasses in Barmen,

4, für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Ober-Rotharzt a. D. Meyer in Wesel und

5, für Crefeld an den Kreisthierarzt Gützlaß in Crefeld zu richten.

Zu den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 49 bezw. Nr. 16 Seite 217 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1893 abgedruckt. Die Aufnahme-Bedingungen sind in denselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hier selbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthalts in Düsseldorf bezw. Wesel unter thunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 23. October 1893. I. III. A. 7236.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1357. 1374. Nachdem für die der Aufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf unterstehende, dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnverbindung von Kupferdreh über Hesperbrück nach Hesel unter dem 17. August 1893 eine besondere Polizeiverordnung erlassen worden ist, (s. Stück 34 Jahrgang 1893 des Regierungs-Amtsblattes) werden die unter dem 24. November/27. December 1881, 1./10. September 1888, 14./30. Juni 1881, und 8./15. December 1886 von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und dem Königlichen Oberbergamt zu Dortmund erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb der schmalspurigen Anschlußbahn des Eisensteinbergwerks Stolberg (Hesperthalbahn) und der normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Kupferdreh nach den Steinkohlenbergwerken Börlingstropen und Richardt hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. October 1893. I. III. B. 8689.
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.
Dortmund, den 28. September 1893. II. 11294.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt. Taeglichsbef.

1358. 1383. Der Unterricht an den Volksschulen unseres Bezirkes ist für die Zeit vom 1. November bis zum 1. März um 8^{1/2} Uhr Vormittags zu beginnen und um 12 Uhr zu schließen. Der Nachmittagsunterricht beginnt während dieses Zeitraums um 2 und schließt um 4^{1/2} Uhr.

Unsere Verfügung vom 18. Dezember 1879, II. A. 10326, durch welche ein späterer Unterrichtsbeginn bei weiten Wegen der Schulkinder zugelassen ist, bleibt bestehen.

Es empfiehlt sich die erste halbe Stunde dem Religionsunterricht zuzuweisen.

Sofern besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung von vorstehender Anordnung dringend notwendig machen sollten, ist der Kreislandrath (der Oberbürgermeister) nach Einvernehmen mit dem Kreis Schulinspektor ermächtigt, entsprechende Verfügung zu treffen.

Für die höheren Mädchens- und höheren Knaben-
schulen ist während des Wintersemesters die Unterrichts-
zeit in Uebereinstimmung mit derjenigen der dem Königl.
Provinzial-Schul-Collegium unterstehenden höheren
Schulen an denselben Orte auf die Stunden von 8 1/2
1860, 1876.

die 12 1/2 und von 2 1/2 bis 4 1/2 zu legen.
Düsseldorf, den 20. October 1893. II. A. I. 7884.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung
und Schulen: von Terpiß.
1359, 1365. Wir bestimmen hierdurch, daß am 31. Oc-
tober . . .
Heber.

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen
Gegenstand der Einnahme:

Table with 11 columns: Nr., Bezeichnung des Fonds, Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres, a. Bestand, b. Rest, c. Defizit, Zinsen von Kapitalien, Strafgebühren, Ueberschuss aus außerordentlichen Einnahmen, Extracurricular, Summe der Kolonnen 4-8.

Düsseldorf, den 25. September 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen
anderer Behörden etc.

1361. 1370. Der Herr Justizminister hat in Gemäß-
heit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über
das Grundbuchwesen u. s. w. im Bereiche des Rheinischen
Rechts und durch die nachfolgend genannten, in der
Veröffentlichung veröffentlichten Verfügungen bestimmt,
daß die im §. 48 deselben vorgeschriebene Auschlussfrist
von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die Katastergemeinden Straßenerich und Natra-
sbrunn am 15. Mai 1893 (gemäß Verfügung vom 11.
April 1893); dieselbe endet demnach mit dem 10.
November 1893;

b) für die Katastergemeinden Nordrath und Wiedrath
am 15. Juni 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Mai
1893); dieselbe endet demnach mit dem 15. Dezember 1893;

c) für die Katastergemeinde Pönsberg sowie für die
Bergwerke „Alice“ und „Nana“ am 15. Juli 1893
(gemäß Verfügung vom 19. Juni 1893); dieselbe
endet demnach mit dem 10. Januar 1894;

d) für die Katastergemeinde Pölsdorf am 1. Oktober
1893 (gemäß Verfügung vom 8. September 1893); die-
selbe endet demnach mit dem 1. April 1894;

e) für die Katastergemeinde Pönschen am 15. Oktober
1893 (gemäß Verfügung vom 15. September 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. April 1894.
Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die
nachstehenden Bestimmungen desselben wörtlich bekannt
gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vor-
geladene Personen, welche verneinen, daß ihnen an
einem Grundstück das Eigentum zustehe, sowie dieje-
nigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem
Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes
Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der
Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe,
haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Auschlussfrist
von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter
Katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn
der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttre-
ten der eingeführten Gesetze das Eigentum sowie ein
anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erwor-
ben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht
bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der
eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind
diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in
Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Auschluss-
frist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

tober d. J., an welchem Tage die Urwahlen zum Land-
tage der Monarchie stattfinden, der Unterricht in allen
und unterbesten Schulen ausfällt, damit die Lehrer in
der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht behindert sind.
Folglich genehmigen wir, daß die Schulzimmer, wo
sich

solches erforderlich ist, als Wahllokale an dem bezeichneten
Tage benutzt werden können.
Düsseldorf, den 25. October 1893. II. A. I. 8182.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung
und Schulen: von Terpiß.

Polytechnische Hochschule für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis ultimo März 1893.

Table with 16 columns: a. Verwaltungskosten, b. Zuschüsse, c. zur Rechnungsabgrenzung, d. Betrag von Kapitalien, e. Pflegschaften, f. Extracurricular, g. Summe der Kolonnen 10-13, h. Nach Abzug der Ausgaben, i. Bemerkungen.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, gen.: Heinr. Scheimer Ober-Regierungsrath.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht
dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu
erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmel-
dung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor
einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem
Ränge mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist
den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mit-
theilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-
läßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht
gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an
die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein
Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen
kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber den-
jenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet
und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerspruchsfreiheit eines Eigentumsüberganges
nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des
ersten Absatzes nach Weggabe der Bestimmung des
§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rück-
gängig zu machen, wirkt, sofern die Widerspruchsfreiheit des
Überganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen
einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück

erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes
der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und
dieses dem Dritten bekannt war.

In Ausführung einer kraft Gesetzes eintretenden Erb-
erbschaft eines Eigentumsüberganges haben die Be-
stimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.
Langenberg, den 17. October 1893. Gen. X. 9.
Königliches Amtsgericht.

1362. 1372. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April
1888 über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechts-
gebiete wird hierdurch bekannt gemacht, daß die An-
legung des Grundbuchs für folgende Grundstücke in
der Gemeinde Döhlitz erfolgt ist:

- Nr. 4, Nr. 661/546, 547, 663/555 (Wiesenberg);
 - Nr. 7, Nr. 1016/264, Hammerstein und
 - Nr. 7, Nr. 1398/298, Werscheider Schützenbund.
- Für vorstehende Grundstücke tritt das Grundbuchrecht
am ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.
Solingen, den 18. October 1893. Gen. II. 21/49.
Königliches Amtsgericht VII.

1363. 1373. Auschlussfrist im Landgerichte 14-
bezirk Elber.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das
Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das
unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheini-

schen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. September 1893 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Essenberg

auf den 1. Oktober 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

am 1. April 1894.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

1366. 1380. Auf Antrag des Vorstandes der Aktiengesellschaft Varmer Bergbahn hat der Königl. Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses Erste Abtheilung hierselbst vom 13. Juni d. J. als zur Anlage der Theilstrecke Doellethurm-Ronsdorf nachträglich erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Varmer belegene Grundflächen angeordnet:

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Ar.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	50	7	94	Gustav Heuser	Varmer.
2	4	79	7	411/96		
3	4	98	7	412/96	Thelente Walther Neuhaus	Sichtenplatz.
4	1	48	7	97		
5	6	96	7	413/98.99	Wittve Carl Schmidt und Kinder	do.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. Moers, den 28. Oktober 1893. Nr. I. 5.

Königliches Amtsgericht.

1364. 1381. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hochstraß, Kreis Moers, ist begonnen worden.

Moers, den 23. Oktober 1893. Tit. I Nr. 11.

Königliches Amtsgericht II.

1365. 1399. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G.-S. S. 52) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 4. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 6), vom 6. December 1892 (Amtsblatt Stück 49) und vom 13. Juni 1893 (Amtsblatt Stück 24) bekannt gemacht, daß das Grundbuch fernerhin angelegt worden ist für folgende Grundstücke:

1. Grundstück der Gemeinde Ronsdorf: Flur 12, Nr. 209;

2. Grundstück der Gemeinde Lüttringhausen: Flur 2, Nr. 552/39, 553/39 und 551/39;

3. Grundstück der Gemeinde Kadesvormwald: Flur 29, Nr. 1059/352.

Die im §. 1 des citirten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für die voraufgeführten Grundstücke mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Vennep, den 23. Oktober 1893. G. B. II. 11.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 11. November 1893**, Vormittags 11¹/₄ Uhr, im Varmer Lusturhaus am Toelleturm zu Varmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

Personal-Nachrichten.

1367. 1388. Dem Polizeiergeanten Kessel zu Speldorf, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

1368. 1389. Die Wiederwahl der seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg, Fabrikbesitzer Theodor Kettmann und Gottlieb Besserer daselbst zu Beigeordneten der Stadt Duisburg ist Allerhöchst bestätigt worden.

1369. 1390. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. Oktober d. J. dem Regierungs-Civilsupernumerar Heider die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Monheim, im Kreise Solingen, übertragen.

1370. 1391. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Am 9. September: Heinen, Anton Heinrich, Neopresbyter, aus Buchholz, Pfarre Bedburg, zum Kaplan in Mülheim a. d. Ruhr, Dekanat Essen; Krebsbach, Peter Joseph, Neopresbyter, aus Küngsdorf, zum Vikar an der Pfarrkirche St. Maria Himmelfahrt in Grefeld; Lauscher, Wilhelm Joseph, Neopresbyter, aus Merzenich, zum Subdiar an der Pfarrkirche und Lehrer an der höhern Schule in Dpladen, Dekanat Solingen; Otto, Julius Johann Maria, Neopresbyter, aus Hermsdorf, Pfarre Waldenburg in der Diözese Breslau, zum Vikar an der Pfarrkirche zum heil. Joseph in Grefeld; Paas, Theodor, Neopresbyter, aus Essen, zum Vikar an der Pfarrkirche zum heil. Dionysius in Grefeld; Trockel, Joseph, Neopresbyter, aus Essen, zum Kaplan an der

Pfarrkirche St. Marien in Elberfeld. Am 11. September: Baumann, Karl Hubert Joseph, Neopresbyter, aus Cornelimünster, zum Kaplan in Solingen; Düren, Johann Peter, Neopresbyter, aus Grefrath, zum 3. Vikar in Vorbeck, Dekanat Essen; Jäger, Peter Leonhard, aus M.-Gladbach, Neopresbyter, zum Subdiar in Bürdig, Dekanat Solingen; Kastert, Bertram, Neopresbyter, aus Köln, zum Vikar in Giefenkirchen, Dekanat Gladbach; Stein, Heinrich Hubert Maria, Neopresbyter, aus Burtscheid, zum Vikar an der Hauptpfarrkirche in M.-Gladbach; Wichens, Johann, Neopresbyter, aus Hildesheim, zum Vikar in Neuß. Am 29. September: Becker, Franz August, Neopresbyter, aus Wissen, zum Kaplan in Mettmann, Dekanat Elberfeld; Beyer, August Robert, Neopresbyter, aus Essen, zum Vikar in Wald, Dekanat Solingen. Am 30. September: Steinberg, P. Dr., Erzß. Kaplan und Geheimsekretär, zum Rektor der Missionsstation Bohwinkel, Pfarre Sonnborn, Dekanat Elberfeld.

1371. 1392. An Stelle des verstorbenen Dekanats Joosten zu Bissel ist der Pfarrer Joseph Jansen zu Calcar unter dem 7. Oktober d. J. zum Landdekanats des Dekanats Calcar ernannt.

1372. 1393. Zu Volksschulinspektoren sind ernannt: der Rektor Wynnands zu Bruchhausen für die katholische Volksschule zu Bruchhausen und der katholische Pfarrer Sonnenschein zu Vorbeck für die neuerrichtete katholische Volksschule II zu Dellwig.

1373. 1395. Angestellt: Postassistent Sevenich in Dellwig als Postverwalter.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 189, 190, 191 und 192.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

